

# Schlussbemerkungen : erste Auswertungen und Ausblick

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **35 (2017)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 5 Schlussbemerkungen: Erste Auswertungen und Ausblick

Die Sammlung und Edition von Quellen aus dem Stadtarchiv Chur hat einen reichhaltigen Fundus an Dokumenten des 15. Jahrhunderts zu Tage gefördert. Damit steht der Forschung eine Vielzahl von Schriftstücken für eine Auswertung zur Verfügung, sodass künftig entscheidende Bereiche der Entwicklung der Stadt Chur anhand von edierten Dokumenten untersucht werden können.

Die überlieferten Schriftstücke sind von grosser Wichtigkeit, da die Quellenlage aufgrund des verheerenden Stadtbrandes von 1464 (und späterer Brände) in Chur besonders schwierig ist. Zudem war das 15. Jahrhundert eine Epoche von grosser Bedeutung für die Stadtgeschichte, sodass die eingetretenen Verluste schmerzhaft sind. Doch nicht nur aus lokalgeschichtlicher Perspektive sind die publizierten Churer Dokumente für die Forschung relevant, vielmehr wird in ihnen ein Blick auf das 15. Jahrhundert geworfen und eine Epoche des Spätmittelalters beleuchtet, welche bei Urkunden- und Quelleneditionen häufig vernachlässigt wird. So endet beispielsweise das *Bündner Urkundenbuch* mit dem Jahr 1400.

Anhand des Materials aus dem Stadtarchiv können erste Beobachtungen zu Chur im ausgehenden Mittelalter gemacht und einige Tendenzen festgestellt werden. Die Urkunden bieten Hinweise auf die Gestalt Churs im 15. Jahrhundert, während die Verwaltungsquellen von der zunehmenden Verschriftlichung und Professionalisierung der städtischen Verwaltung zeugen. Die Zunftverfassung erlaubt Rückschlüsse auf das politische und soziale Leben im mittelalterlichen Chur sowie auf das gewachsene Selbstbewusstsein der Bürgerschaft.

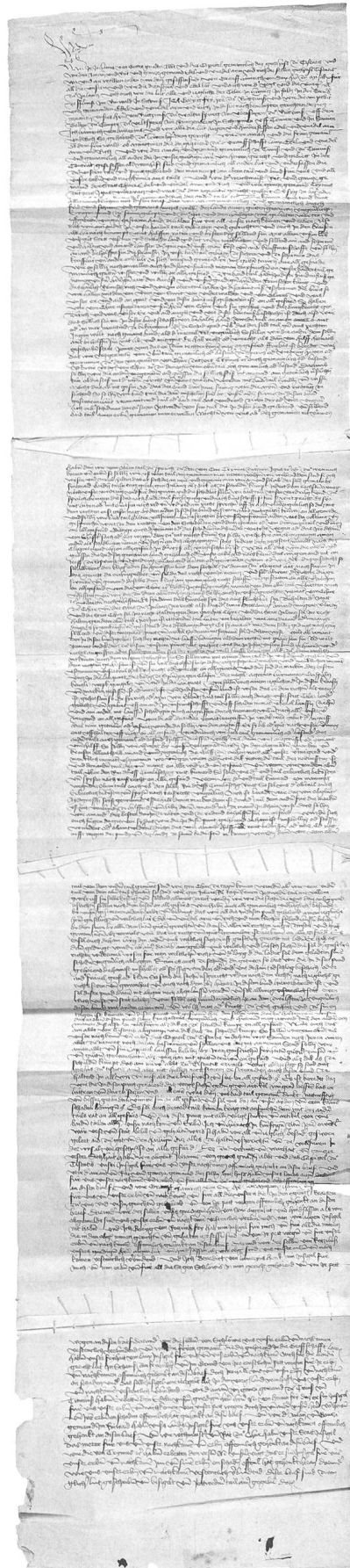


Abb. 18: Für diesen Entwurf des Bündnisses zwischen der Stadt Chur und den Vier Dörfern mit dem Oberen Grauen Bund wurden 1455 mehrere Papierbögen mit Fäden zusammengenäht.

## Urkunden

In den Urkunden tritt die Stadt als institutionelle Akteurin selten in Erscheinung, am häufigsten noch als Empfängerin kaiserlicher Privilegien oder bei Geldgeschäften.<sup>83</sup> Chur war aber auch in die regionale Politik eingebunden. Am 24. Juli 1455 erneuerten die Stadt und die Vier Dörfer (Zizers, Trimmis, Untervaz und Igis) einerseits und der Graue Obere Bund andererseits ihr Bündnis von 1440.<sup>84</sup> Solche Bündnisse waren zwischen 1350 und 1500 im heutigen Graubünden keine Seltenheit.<sup>85</sup>

Die Urkunden behandeln meist nicht solche Verträge, sondern halten vorwiegend verschiedene Formen von Güterübertragungen einzelner Stadtbewohner und kirchlicher Institutionen fest. Die Karte auf dem vorderen Vorsatz zeigt die räumliche Verteilung der Grundstücksgeschäfte, wobei das Bild einer landwirtschaftlich geprägten Stadt entsteht. Die entsprechend genutzten Flächen konzentrierten sich vor allem auf die Gebiete im Dreieck Untertor-Lürlibad-Masans, entlang der Kasernenstrasse und im oberen Bereich der Sägenstrasse, während das Areal zwischen Altstadt und Rhein eine deutlich geringere Rolle spielte. Die Landwirtschaftsflächen reichten dort noch kaum über das Gebiet hinaus, in dem heute der Bahnhof liegt.

Die Nutzung des Bodens war Veränderungen unterworfen: Äcker konnten zu Weingärten umgenutzt werden<sup>86</sup> und am Ufer der damals ungezähmten Plessur gingen immer wieder Anbauflächen verloren. Entsprechend wird in einer Urkunde darauf hingewiesen, dass ein Stück Schwemmland früher als Acker diente.<sup>87</sup>

Auch innerhalb der Stadtmauern existierten Landwirtschaftsflächen, beispielsweise in der Nähe der St. Regulakirche.<sup>88</sup> Daneben gab es auch anders genutzte Stadtbereiche. In den Urkunden kommt der Obere Markt sehr häufig vor, weil dieses Areal vermutlich dichter besiedelt war als andere Teile Churs. Die zahlreichen Erwähnungen von Häusern legen diesen Eindruck nahe, während landwirtschaftliche Nutzflächen dort ver-

gleichsweise selten vorkommen. Mit dem Obere Markt ist übrigens nicht ein Platz gemeint, wie Andrea Schorta annahm<sup>89</sup>, sondern das gesamte Gebiet um die Obere und Untere Gasse. Das Gewerbe spielt in den Urkunden eine untergeordnete Rolle, da Werkstätten oder ähnliche Betriebe selten erwähnt werden. Am besten dokumentiert sind die Mühlen, sowohl innerhalb der Stadtmauern als auch im Welschdörfli.

In den Urkunden wird ein Kreis von Personen und Familien fassbar, die sich besonders aktiv am Bodenmarkt beteiligten. Das waren die Beha, Batlon, de la Porta, Frommelt, Marugg, Sporer (möglicherweise mit den Sellos verwandt oder identisch), Schlumpf und Wolffray. Häufig waren diese Familien miteinander verwandt und/oder verschwägert. Ihre Mitglieder treten nicht nur in den Urkunden, sondern auch als Amtsinhaber in den Verwaltungsquellen in Erscheinung, wodurch ihre hohe soziale Stellung deutlich wird.

## Verwaltungsquellen

Die Ämterrechnungen und das «Älteste Stadtrecht» unterscheiden sich inhaltlich stark von den Urkunden. In ihnen wird festgehalten, was ein Amtsträger eingenommen und ausgegeben hat, insbesondere dann, wenn er befugt war, Steuern oder Abgaben einzuziehen. Ab 1424 sind Abrechnungen mit den Werkmeistern überliefert, später auch mit anderen Amtsinhabern wie den Pflegern des Siechenhauses in Masans, des Heiliggeistspitals und der St. Martinskirche. Ursprünglich bestanden diese Rechnungen aus blossen Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben, wurden aber mit der Zeit detaillierter. Einzig aus den 1450er-Jahren sind keine Amtsrechnungen von Werk- bzw. Bürgermeistern vorhanden, auch wenn es sie gegeben haben muss. Sie setzen erst wieder in den 1460er-Jahren ein.

Das «Älteste Stadtrecht» schliesst unmittelbar an die Amtsrechnungen an und stellt wohl den Versuch dar, diese in repräsentativerer Form festzuhalten. Während vormals die Abrechnungen mit den Pflegern an ältere von Werkmeistern angefügt wurden (wo gerade Platz frei war), erhielten die Amtsträger nun eigene Kapitel. Die Verwaltungsquellen dokumentieren nicht nur die zunehmende Verschriftlichung bei der Amtsführung in

<sup>83</sup> Vgl. Kap. 6.2, Urk. Nr. 78 und 115–119.

<sup>84</sup> Kap. 6.2, Urk. Nr. 101 und 102.

<sup>85</sup> HBG, Bd. IV, 2000, S. 269–279.

<sup>86</sup> Kap. 6.2, Urk. Nr. 23.

<sup>87</sup> Kap. 6.2, Urk. Nr. 13.

<sup>88</sup> Kap. 6.2, Urk. Nr. 3 und 37.

<sup>89</sup> SCHORTA, Landschaftsbild, 1942, S. 62.

Chur, sondern zeigen auch, dass sich die Stadt vermehrt in die Verwaltung kirchlicher Institutionen einbrachte. Neben den Pflegern des Siechenhauses, des Heiliggeistspitals und der St. Martinskirche, musste nun ebenfalls der Pfleger der St. Regulakirche gegenüber der Stadt Rechenschaft ablegen. Als das «Älteste Stadtrecht» 1466 angelegt wurde, bestand zudem die Absicht, dies auch vom Pfleger des Klosters St. Nicolai einzufordern. Das scheint nicht geschehen zu sein; stattdessen wurde die entsprechende Überschrift durchgestri-

chen, nicht aber der Eintrag im Inhaltsverzeichnis. Die Rechnungslegungen mit den Pflegern fanden wahrscheinlich nicht jährlich statt, denn aus den jüngeren Abrechnungen geht hervor, dass mehrere Jahre auf einmal behandelt werden konnten. In finanzieller Hinsicht mussten die Bürgermeister nur bis 1472 Rechenschaft ablegen, danach übernahmen die Säckelmeister diese Aufgabe. Anhand der Verwaltungsquellen lässt sich eine Liste der erwähnten Amtsinhaber zusammenstellen (Tabelle 6).

*Tabelle 6: Amtsträger in den Ämterrechnungen und im «Ältesten Stadtrecht»<sup>90</sup>*

Amt	Inhaber	Jahr
Werkmeister		
	Heinrich Escher	1424
	Nicolaus de la Porta	1425
	Hans Sellos	1426
	Nicolaus de la Porta	1427
	Klaus Dieprecht	1428
	Hans Haag	1434
	Nicolaus de la Porta	1434
	Nicolaus de la Porta	1436
	Heinrich Schlumpf	1439
	Nicolaus de la Porta	1440
	Nicolaus de la Porta	1441
	Peter de la Porta	1442
	Georg Schönäugli	1443
	Georg Schönäugli	1444
	Georg Schönäugli	1445
	Georg Schönäugli	1446
	Georg Schönäugli	1447
	Simon Schlumpf	1449

Amt	Inhaber	Jahr
	Ulrich Pfister	1450
	Ulrich Maler	1451
	Michael Klüsner	1453
	Simon Schlumpf	1454
Bürgermeister		
	Michael Klüsner	1454
	Simon Schlumpf	1456
	Michael Klüsner	1457
	Michael Klüsner	1458
	Rudi Haldner	1460
	Michael Klüsner	1462
	Andres Schaira	1462
	Andres Schaira	1463
	Simon Schlumpf	1463
	Simon Schlumpf	1464
	Michael Klüsner	1465
	Ulrich Kachel	1465
	Hans Bürser	1466
	Michael Klüsner	1467
	Hans Bürser	1468
	Andres Wasserhammer	1469
	Hans Kuhn	1470
	Simon Schlumpf	1470
	Nicolaus von Dux	1471
	Ulrich Kachel	1472
	Nicolaus von Dux	1472
	Hans Locher	1479
	Hans im Loch	1480

<sup>90</sup> StadtAC, AB III/F 01.001: Rechnungslegungen der Amtsleute, 1424–1467; StadtAC, AB III/F 01.002: Rechnungslegungen Pfleger und andere Amtsleute, 1462–1465; StadtAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730. Fritz Jecklin und Nicola Mosca stellten auf Grundlage der Ämterrechnungen bereits Verzeichnisse der wichtigsten städtischen Amtsträger zusammen, doch im jüngsten Verzeichnis der Churer Bürgermeister und Stadtpräsidenten wurden diese Forschungsergebnisse nicht berücksichtigt. Vgl. JECKLIN, Organisation, 1906, S. 21; MOSCA, Zunftwesen, 1978, S. 25; JECKLIN, Bürgermeister, 1988, S. 229.

Amt	Inhaber	Jahr
Säckelmeister		
	Heinrich Nitt	1472
	Rudolf Batlon	1472
	Hans im Loch	1473
	Hans im Loch	1474
	Hans Iter	1475
	Nicolaus Gabler	1475
	Nicolaus Gabler	1476
	Nicolaus Gabler	1477
	Hans Locher	1477
	Hans Locher	1478
	Hans Locher	1479
	Wilhelm Bernegger	1479
	Hans Iter	1479
	Lienhard Pfefferkorn	1480
	Lienhard Pfefferkorn	1481
	Batt Kuster	1481
	Batt Kuster	1482
	Hans Iter	1482
Baumeister		
	Simon Schlumpf	1446
	Heinrich Nitt	1466
	Heinrich Nitt	1468
	Andres Wasserhammer	1472
Stadtammann		
	Peter Griff	1447
	Peter Griff	1450
	Michael Klüsner	1454
	Hans Haag	1456
	Frik Haltner	1458
Viztum		
	Heinrich Schlumpf	1441
	Jos Anrig	1456
	Luzi Dietegen	1464
	Ulrich Kachel	1466
	Ulrich Kachel	1480
Kirchenpfleger St. Martin		
	Hans Meier	1450
	Simon Schlumpf	1458
	Eglolf de la Porta	1463
	Eglolf de la Porta	1465
	Eglolf de la Porta	1466
	Eglolf de la Porta	1467
	Luzi Dietegen	1468
	Eglolf de la Porta	1471

Amt	Inhaber	Jahr
	Wilhelm Bernegger	1473
	Wilhelm Bernegger	1474
	Wilhelm Bernegger	1475
	Wilhelm Bernegger	1476
	Andres Wasserhammer	1481
Kirchenmeier St. Martin		
	Frik Haltner	1458
Kirchenpfleger St. Regula		
	Simon Schlumpf	1471
Spitalpfleger		
	Simon Schlumpf	1450
	Simon Schlumpf	1453
	Hans Haag	1453
	Hans Kuhn	1463
	Ulrich von Dux	1464
	Ulrich von Dux	1465
	Johannes Henker	1466
	Heinrich Nitt	1467
	Hans Riner	1469
	Hans Riner	1470
	Hans Riner	1471
	Simon Tscherner	1482
Siechenhaus- pfleger		
	Peter de la Porta	1451
	Peter Präz	1453
	Jörg Beerli	1454
	Jörg Beerli	1456
	Jörg Beerli	1457
	Jörg Beerli	1463
	Jörg Beerli	1465
	Hans Branthoch	1465
	Hans Branthoch	1466
	Hans Branthoch	1467
	Nicolaus von Dux	1468
	Nicolaus von Dux	1469
	Nicolaus von Dux	1470
	Nicolaus von Dux	1471
	Hans im Loch	1476
	Hans im Loch	1477
	Hans im Loch	1478
	Hans im Loch	1479
	Hans im Loch	1480

Nach 1480 erhielt das «Älteste Stadtrecht» einen neuen Verwendungszweck: Statt Amtsrechnungen wurden vermehrt Ordnungen und Bestimmungen darin festgehalten. Der Stadtschreiber Johann Baptist Tschärner (1550–1609) nutzte das Buch nach seinem Amtsantritt 1579 intensiv zu diesem Zweck, wobei es in der Folgezeit bis 1730 in Gebrauch blieb und deshalb seine heutige Bezeichnung erlangte.

Es war wohl kein Zufall, dass das «Älteste Stadtrecht» 1466 angelegt wurde. Nach dem Stadtbrand von 1464 liess sich die Stadt ihre bestehenden Rechte vom Kaiser neu beurkunden. Sie erhielt neue Befugnisse, unter anderem die zur Einführung einer Zunftverfassung. Die Churer nutzten den Brand als Gelegenheit, die Position der Stadt zu stärken. Der repräsentative Band des «Ältesten Stadtrechts» ist eine Manifestation dieses gewachsenen Selbstvertrauens.

### *Zunftverfassung*

Der Stolz der Churer Bürger beruhte auf der weitgehenden Selbstverwaltung, welche die Stadt durch die Einführung der Zunftverfassung 1465 erlangte. Bei der Zunftverfassung handelte es sich nicht um eine Ordnung, die das Gewerbe reglementierte, sondern um Bestimmungen, die das politische und gesellschaftliche Leben in der Stadt organisierten.

In Kapitel 4 wurde die schwierige Lage bei der Überlieferung der Zunftverfassung geschildert, die in den Fassungen «A» und «B» vorliegt. Die entscheidenden Verfassungsbestimmungen stammen aus den vorderen Teilen der beiden Texte, die entweder nur einmal überliefert sind (der Anfang in «Fassung B») oder wo die Fassungen «A» und «B» kaum voneinander abweichen. So lässt sich eine widerspruchsfreie Rekonstruktion der Verhältnisse nach 1465 erstellen.<sup>91</sup>

Es gab fünf Zünfte: Rebleute, Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfister (§ 3). Die Ämter wurden jeweils für ein Jahr besetzt, sodass sich alle Wahlen jährlich wiederholten. Am Crispianitag (25. Oktober) traten die Zünfte zusammen und wählten jede für sich ihre «ainlifferer» (= Elfer).

<sup>91</sup> Zum Wahlprozedere vgl. MOSCA, *Zunftwesen*, 1982, S. 97–99.

Noch am gleichen Tag übermittelte der Zunftmeister dem Bürgermeister die Namen der Gewählten auf einem Zettel (§ 4).

Am folgenden Tag (26. Oktober) kamen der Bürgermeister, der Kleine Rat und die Zunftmeister zusammen und machten jeder Zunft einen schriftlichen Vorschlag von drei Männern aus den «ainlifferern», der den amtierenden Zunftmeistern noch am selben Tag übermittelt wurde. Aus dem Dreivorschlag wählten die Zünfte ihre neuen Zunftmeister. Zudem wurde je ein Unter-Zunftmeister aus dem Kreis der «ainlifferer» bestimmt (§ 4).

Die alten Zunftmeister erschienen mit den neu gewählten Zunft- und Unter-Zunftmeistern sowie den «ainlifferern» am St. Florianstag (17. November) vor dem Bürgermeister und den beiden Räten. Die neuen Zunftmeister schworen vor dem Kleinen Rat, während die Unter-Zunftmeister und «ainlifferer» vor dem Grossen Rat ihren Eid ablegten (§ 4). Der amtierende Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat sowie die Zunftmeister wählten danach sofort einen neuen Bürgermeister für ein Jahr.<sup>92</sup> Die Räte und die Gemeinde, d. h. alle (zunftfähigen?) Männer über vierzehn Jahre, schworen dem neuen Amtsinhaber Gefolgschaft, welcher anschliessend seinen Eid ablegte (§ 5). Es wird nicht ganz deutlich, welche Personengruppe hier als Gemeinde<sup>93</sup> angesprochen wurde. Vermutlich bestand diese seit 1465 aus den Zunftmitgliedern.

Danach bestimmten der Bürgermeister, die Räte und die Zunftmeister fünf Mitglieder des Kleinen Rates, welche zusammen mit dem Bürgermeister und den Zunftmeistern einen der fünf Zunftmeister wählten. Dieser amtierte als oberster Zunftmeister der Stadt und musste einen Eid zu schwören. Der oberste Zunftmeister hatte das Recht, die anderen vier Zunftmeister zu versammeln, wenn ihm die «eehaffte», also die Stadt- oder Zunftrechte<sup>94</sup>, bedroht schienen (§ 6). Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten im

<sup>92</sup> Mosca ist der Meinung, dass diese Wahl und die darauf folgende Vereidigung am 18. November, also einen Tag nach dem St. Florianstag, stattfanden. Der Wortlaut der Zunftverfassung stützt jedoch diese Vermutung nicht. Vgl. MOSCA, *Zunftwesen*, 1982, S. 99.

<sup>93</sup> Zur Bildung und Entwicklung der Gemeinde vor der Zunftverfassung vgl. MOSCA, *Zunftwesen*, 1978, S. 20–25.

<sup>94</sup> Vgl. dazu VALER, *Geschichte*, 1922, S. 35, Anm. 7.

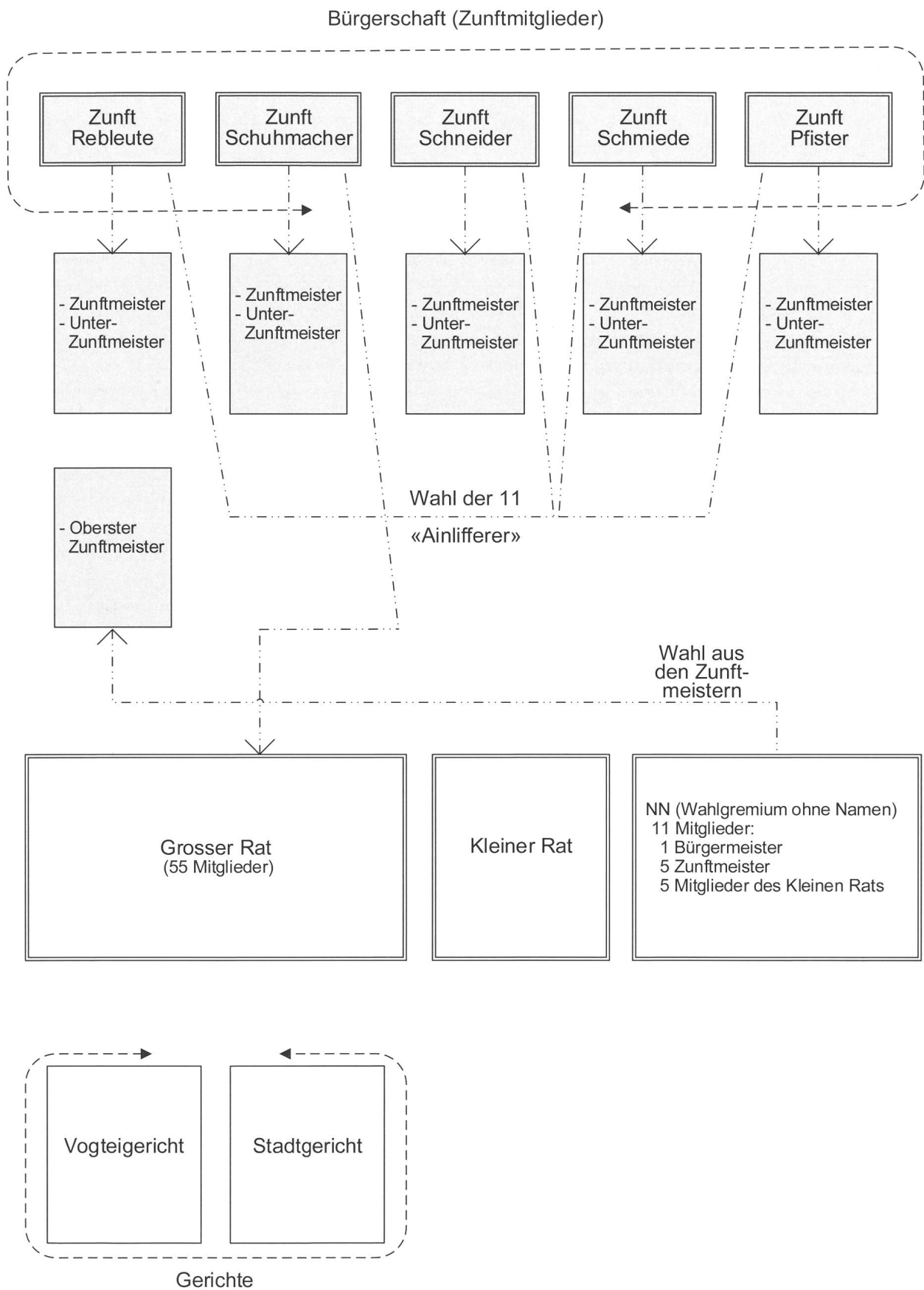


Abb. 19: Die Wahlverfahren der Zünfte von 1465 aufgrund der « Fassungen A » und « B ».

Kleinen Rat konnten die Zunftmeister diese vor beide Räte bringen. Was Kleiner und Grosser Rat mit Mehrheit entschieden, sollte gelten und durfte bei Strafe nicht an die Gemeinde weitergezogen werden, ausser die meisten Ratsmitglieder verlangten dies (§ 7).

Der Gehorsam der Zunftmitglieder gegenüber ihren Zunftmeistern und «ainlifferern» wurde besonders betont (§ 8). Diese konnten, so oft es nötig war, ihre Zunft zur Versammlung rufen. Dabei durften sie aber keine Angelegenheiten entscheiden, die vor die Räte oder das Stadtgericht gehörten, so wie es der alten Gewohnheit entsprach (§ 10). In den weiteren Bestimmungen ging es um das Erlangen und den Verlust der Zunftmitgliedschaft. Die Bürger- und Zunftrechte waren miteinander verbunden. Um Zunftmitglied zu werden, musste jemand das Bürgerrecht erwerben (§ 15); gab jemand das Bürgerrecht auf, verlor er auch das Zunftrecht (§ 22). Einen breiten Raum nahm die Schlichtung von Streitigkeiten und Bestrafung von Übergriffen ein. Diese Textabschnitte bringen keine Informationen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufbau.

In dieser Beziehung fehlen in der Satzung elementare Angaben. So wird beispielsweise mit keinem Wort erwähnt, wie der Kleine Rat gewählt wurde.<sup>95</sup> Von den Gerichten werden nur das Stadtgericht (§ 10) und die Vogtei (§ 43) genannt.<sup>96</sup> Der Text hatte offensichtlich nicht den Sinn, den schon bestehenden oder neu zu schaffenden Verwaltungsaufbau zu kodifizieren. Geschildert werden das Wahlverfahren der Zünfte und Zunftvorgesetzten, das Verhalten gegenüber den Vertretern der Obrigkeit (besonders innerhalb der Zünfte), der Erwerb und der Verlust des Zunftrechts usw. Die Satzung behandelt die Rechte und Pflichten der Zünfte als «Wahl- und Verwal-

tungskreise mit einer eigenen Gerichtsbarkeit, die neben dem Rat»<sup>97</sup> bestanden.

Die Verfassung sollte die Hierarchien in den neu geschaffenen Zünften mit Ober-Zunftmeister, Zunftmeistern und Unter-Zunftmeistern stärken und das Verhältnis zu Bürgermeister und Räten regeln. Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Sicherung des inneren Friedens bzw. der Konflikt-schlichtung (u. a. durch die Trostungsordnung) als grundlegende Voraussetzungen für das Gedeihen jeder mittelalterlichen Stadt – und für das Weiterbestehen der Obrigkeit.

### *Ausblick*

Die vorliegende Edition bietet eine Vielzahl von Quellen zu Chur im 15. Jahrhundert aus dem Stadtarchiv. Die Schatzkammer der Churer Geschichte bewahrt aus dieser Zeit noch zusätzliche Dokumente auf. Sie werden umso zahlreicher, je weiter das 15. Jahrhundert voranschreitet, was zwei Gründe hat. Einerseits blieben das Rathaus und mit ihm das Archiv nach 1464 weitgehend von Bränden verschont und andererseits nahm die Verschriftlichung weiter zu. So steht der Forschung noch umfangreiches Material in unedierter Form zur Verfügung, wenn gleich schon einige Vorarbeiten durch den ehemaligen Stadtarchivar Fritz Jecklin vorhanden sind.

Abschliessend sei kurz auf die wichtigsten Schriften und Bestände des 15. Jahrhunderts im Stadtarchiv Chur hingewiesen, die nicht in diesem Band berücksichtigt werden. So lässt sich der Umfang für ein weiteres Editionsprojekt abschätzen, in dem alle Churer Quellen des 15. Jahrhunderts (bzw. bis zur Reformation) publiziert werden könnten.

Überschaubar ist die Zahl der Bände und Hefte aus dieser Zeit:

- AB III/F 02.001: Rechnungslegung der Amtleute, 1489–1537.
- AB III/F 14.001–012: Steuerlisten, 1481–1491.
- AB III/F 82.001: Zinsen von Gütern, 1498–1501.
- Z 26b: Ämterrechenbuch der Schuhmacherzunft, 1400–1621.

<sup>95</sup> Entsprechend ist die Forschung auf Vermutungen angewiesen. So schreibt z. B. P. C. Planta: «Der kleine Rath scheint auch damals aus 15 Mitgliedern oder «Eidschwörern», nämlich aus je 3 von jeder Zunft bestanden zu haben und von dem grossen Rath in Verbindung mit dem abtretenden kleinen Rath, welche zusammen die Zahl Siebenzig ausmachten, gewählt worden zu sein.» Vgl. PLANTA, Verfassungsgeschichte, 1879, S. 5.

<sup>96</sup> Der Bischof konnte anscheinend bis zu den Illanzer Artikeln von 1524 und 1526 die wichtigen (Gerichts-)Ämter des Viztums, Ammanns und Proveids besetzen, danach ging dieses Vorrecht auf die Stadt Chur über. Vgl. PLANTA, Verfassungsgeschichte, 1879, S. 63–64.

<sup>97</sup> BRÜHLMEIER, Zunftrevolution, 2005, S. 26.



Unter diesen Quellen ragen in ihrer Bedeutung sicherlich die Steuerbücher hervor (von denen Fritz Jecklin das früheste bereits ediert hat<sup>98</sup>) sowie die Ämterrechnungen von 1489 bis 1537, die direkt die Verwaltungsquellen dieser Edition fortsetzen (und mit denen Jecklin sich ebenfalls beiläufig beschäftigte<sup>99</sup>).

Häufiger als Bücher und Hefte blieben Urkunden und Missiven erhalten. Die Zahl der überlieferten Urkunden steigt nach 1466 stark an. So sind im Stadtarchiv Chur zwischen 1466 und 1500 rund 200–250 Stücke vorhanden, also doppelt so viele wie zwischen 1401 und 1465. Eindrucksvoll ist vor allem das Einsetzen der so genannten «Ratsakten», die vor 1465 nur wenige Stücke enthalten, zwischen 1466 und 1500 aber über 600 umfassen (vgl. Tabelle 7). Dieser Bestand setzt sich aus den nach Chur gesandten Briefen sowie verschiedenen anderen Schriftstücken zusammen. Hierin spiegelt sich die bessere Überlieferungssituation und die zunehmende Verschriftlichung im ausgehenden 15. Jahrhundert wieder.

*Tabelle 7: Datierete Urkunden und Schriftstücke im Stadtarchiv Chur*

Jahrfünft	Urkunden Haupt- sammlung (A I/1)	Privat- urkunden (A I/2)	Ratsakten (RA)
1466–1470	19	–	92
1471–1475	18	4	67
1476–1480	30	2	95
1481–1485	21	1	63
1486–1490	33	6	64
1491–1495	33	5	67
1496–1500	28	8	168
<b>Summe</b>	<b>182</b>	<b>26</b>	<b>616</b>

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Das Stadtarchiv Chur bewahrt einen grossen Fundus an Quellen zum 15. Jahrhundert auf, die Einblicke in eine entscheidende Epoche in der Geschichte Churs ermöglichen. Für die Forschung konnte mit diesem Buch in einer aufwändigen Grundlagenarbeit ein wichtiger Teil der Quellen ediert und einer ersten Analyse unterzogen werden. Mit diesem Editionswork ist die Hoffnung verbunden, einen Anstoss zu weiteren Untersuchungen über Chur im Spätmittelalter zu geben.

<sup>98</sup> JECKLIN, Steuerbuch, 1907, S. 31–73.

<sup>99</sup> JECKLIN, Jahrzeitstiftungen, 1916, S. 99–105.

